

Statuten Verein Kunstkiosk Baar

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

1. Unter dem Namen „Kunstkiosk Baar“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.
2. Der Sitz des Vereins ist Baar.

Art. 2

1. Der Verein verfolgt folgenden Zweck:
 - a) Kunstaussstellungen sowie Veranstaltungen mit künstlerischen und kulturellen Aktionen*
 - b) Bereicherung des Baarer Kulturlebens*

II. Mitgliedschaft und Mitgliederbeitrag

Art. 3a

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Die Mitgliederzahl der Aktivmitglieder ist unbeschränkt.
3. Die Mitgliederzahl Gönner ist unbeschränkt.
4. Die Mitgliederbeitrag beträgt Fr. 50.--. Partnermitgliedschaft für zwei Personen im selben Haushalt. 60.-, Gönner ab 100.-
5. Andere finanzielle Verpflichtungen der Mitglieder bestehen nicht.

Art. 3b*

1. Ehrenmitglieder werden aufgrund ihrer ausserordentlichen Leistungen für den Verein vom Vorstand vorgeschlagen und durch die Vereinsversammlung bestätigt. Sie sind

künftig nicht mehr verpflichtet, einen Vereinsbeitrag zu leisten.

Art. 3c*

1. Die Mitgliedschaft erlischt

- a) bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- b) bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

Art. 3d*

1. Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss schriftlich an den Präsidenten / die Präsidentin gerichtet werden.
2. Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an der ordentlichen Mitgliederversammlung anfechten.
3. Mitgliederbeiträge des laufenden Kalenderjahres werden nicht zurückerstattet bzw. werden geschuldet.

III. Organisation

Art. 4

Der Verein besteht aus folgenden Organen:

- a) Vereinsversammlung
- b) Vorstand: Präsident(in), Vizepräsident(in), Aktuar(in), Kassier(in),
- c) Revision

a) Vereinsversammlung

Art. 5

1. Die Versammlung der Mitglieder bildet das oberste Organ des Vereins.
2. Sie wird vom Vorstand einmal (1) jährlich einberufen. Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
3. Die Einberufung erfolgt nach Vorschrift der Statuten und überdies von Gesetzes wegen, wenn ein fünftel der Mitglieder die Einberufung verlangt.
4. Die Einberufung hat mindestens zehn Tage vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Traktanden zu erfolgen.

Art. 6

1. Die Vereinsversammlung hat die folgenden Rechten und Pflichten:
 - a) Wahl des Vorstandes und Aufsicht über diesen.
 - b) Wahl der Revisoren
 - c) Genehmigung von Jahresrechnung und Gewinnverwendung, Abnahme des d) Jahresberichts und Entlastung des Vorstandes.
 - d) Änderung der Statuten und Auflösung des Vereins.
 - e) Sie entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht anderen Organen übertragen sind.

Art. 7

1. Die Beschlüsse bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Mehrheit der an der Vereinsversammlung anwesenden Mitglieder.
2. Das Gleiche gilt für die Wahl der Organe.

b) Vorstand

Art. 8a

1. Der Vorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern; Präsident, Vizepräsident, Kassier, Aktuar. Es können weitere Vorstandsmitglieder gewählt werden.*
2. Der Vorstand hat die folgenden Rechte und Pflichten:
 - a) Er beschliesst die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
 - b) Er führt die alltäglichen Vereinsgeschäfte.
 - c) Er vertritt den Verein gegenüber Dritten. Der Abschluss von Verträgen bedarf der Genehmigung durch den Vorstand; schriftliche Vereinbarungen werden mit Kollektivunterschrift zu zweien vom Präsidenten und einem weiteren Mitglied des Vorstands abgeschlossen.
 - d) Über seine Tätigkeit legt der Vorstand gegenüber der Vereinsversammlung Rechenschaft ab.
 - e) Er erlässt Reglemente.*
 - f) Er erstellt das Veranstaltungsprogramm und kann Projekte durch eine einfache Mehrheit beschliessen.*

Art. 8b*

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, bei Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefällt. Der Präsident / die Präsidentin hat den Stichtscheid.

c) Revision

Art. 9

1. Die Revision prüft die Jahresrechnung des Vereins und erstattet Bericht an die ordentliche Vereinsversammlung. Liegt der ordentliche Rechnungsabschluss bis zum Ende des darauf folgenden Jahres nicht vor, ist die Revision verpflichtet, eine ausserordentliche Vereinsversammlung einzuberufen.

IV. Vereinsvermögen*

Art. 10

1. Das Vermögen des Vereins bildet sich aus folgenden Mitteln:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Überschüssen der Betriebsrechnung
- c) Spenden, Subventionen und Schenkungen
- d) Veranstaltungsbeiträgen
- e) Vermächtnissen

V. Haftung

Art.11

- 1. Der Verein haftet gegenüber Dritten ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen.
- 2. Das Mitglied haftet nur für seinen Beitrag gemäss Art.3 Absatz 4. Dritten gegenüber besteht keine Haftung des Mitglieds.

VI. Änderung und Inkrafttreten der Statuten

Art. 12

- 1. Die Statuten können nur von einer ordnungsgemäss einberufenen Vereinsversammlung und mit der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder geändert werden.
- 2. Die neuen Statuten treten nach ihrer Annahme durch die Vereinsversammlung in Kraft.

VII. Auflösung des Vereins*

Art. 13

1. Die Auflösung des Vereins kann mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen werden, wenn mindestens 50 Prozent der Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.
2. Nehmen weniger als 50 Prozent aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb dreier Monate eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als 50 Prozent der Mitglieder anwesend sind.
3. Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

Baar, 25. April 2012

Nachtrag beschlossen durch die Vereinsversammlung vom 21.Mai 2014

Art. 3c: Neu

Art. 3d: Neu

Art. 3e: Neu

Art. 8a 2. a: Ergänzung (*zweiter Satz*)

Art. 8a 2. e: Neu

Art. 8a 2. f : Neu

Art. 8b: Neu

Art. 11: Neu

Art. 13: Neu

Nachtrag beschlossen durch die Vereinsversammlung am 14. Mai 2018

Art. 3a: 4: Ergänzung Partnermitgliedschaft